



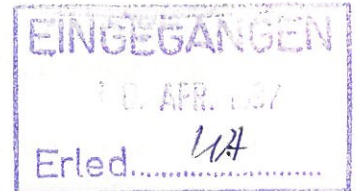
Regierungspräsidium Chemnitz · 09105 Chemnitz

Gegen Empfangsbekanntnis

Firma Abfallentsorgung
Plauen GmbH
Klopstockstraße 17

08525 Plauen

| | |
|---------------|---|
| Bez. | Amt: |
| 1055 | 36 |
| 11. APR. 1997 | Chemnitz, den Tel. (03 71) 5 32 - Bearbeit.: Aktenzeichen: (Bitte bei Antwort angeben) |



07.04.1997
2643
Herr Schulze
64-8823-66-3.1

*in nächste DB SG zu Auflegen
informieren*

Betr.: Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Hier: Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle einschließlich einer stationären Abfallsammelstelle am Standort Plauen, Klopstockstraße 17, Flurstück Nr. 896/13 der Gemarkung Haselbrunn der kreisfreien Stadt Plauen

Bezug: Ihr Antrag vom 20.09.1996, eingegangen im Regierungspräsidium Chemnitz am 30.09.1996

Anlage: - 1 Zahlungsaufforderung
- 1 Mehrfertigung der Genehmigung
- 1 Satz Antragsunterlagen

A. Entscheidung

1. Die Firma Abfallentsorgung Plauen GmbH, Klopstockstraße 17 in 08525 Plauen, vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Adolf Lindner, erhält auf ihren Antrag vom 20.09.1996 gemäß §§ 4, 6, 10 Abs. 1, 5, 6 a, 7, § 19 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und der Nummer 8.10 Spalte 2 Buchstabe b) die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle einschließlich einer stationären Abfallsammelstelle auf dem Flurstück Nr. 896/13 der Gemarkung Haselbrunn in Plauen.



2. Mit dem Umbau der ehemaligen Waschhalle darf erst begonnen werden, nachdem die Stadtverwaltung Plauen schriftlich bestätigt hat, daß die Voraussetzungen des § 70 Abs. 6 Satz 2 SächsBO (Baufreigabe) vorliegen.
3. Der Umfang der VbF-Anlage umfaßt den Raum zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklassen A I - III und B in Tankcontainern und ortsbeweglichen Gefäßen.
4. Die Erlaubnis zum Errichten und Betreiben einer Anlage zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten gemäß § 9 VbF ist einschließlich der darin enthaltenen Nebenbestimmungen Bestandteil dieser Genehmigung (Abschnitt D).
5. Die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entspricht bei Einhaltung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt C.III den wasserrechtlichen Anforderungen gemäß § 19 g Wasserhaushaltgesetz (WHG) i.V.m. § 52 Abs. 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) i.V.m. den Bestimmungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (SächsVAwS).
6. Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.
7. Die Absicht, die Anlage in Betrieb zu nehmen, ist der Stadtverwaltung Plauen, dem Staatlichen Umweltfachamt Plauen und dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Zwickau 14 Tage vorher anzuzeigen.
8. Der Umfang der Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ergibt sich aus den im Abschnitt B genannten Antragsunterlagen.
9. Die Anlage ist nach den unter Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen und, soweit in diesem Bescheid nichts weitergehendes bestimmt ist, unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.
10. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt C und D genannten Nebenbestimmungen.
11. Die Kosten des Verfahrens trägt die Firma Abfallentsorgung Plauen GmbH.
12. Für diese Entscheidung werden eine Gebühr in Höhe von 4110,90 DM sowie Auslagen in Höhe von 88,40 DM erhoben.

B. Antragsunterlagen

Seitenzahl

- | | |
|---|---|
| 1. Antragsformular - Allgemeine Angaben 1/1.1 | 1 |
| 2. Antragsformular - Allgemeine Angaben 1/1.2 | 1 |
| 3. Antragsformular - Allgemeine Angaben 1/1.3 | 1 |

| | |
|--|----|
| 4. Antragsformular - Allgemeine Angaben 1/1.3 | 1 |
| 5. Begriffsbestimmungen, Erläuterungen und Ergänzungen zu Antragsformular 1/1.2 (Ziffer 2.3) | 2 |
| 6. Formular 1/2 - Genehmigungsbestand der gesamten Anlage | 1 |
| 7. Inhaltsverzeichnis | 9 |
| 8. Kurzbeschreibung | |
| - Bedeutung der Anlage für die Abfallentsorgung und den Umweltschutz | 5 |
| - Beschreibung des Betriebsablaufes (Betriebszeiten, Anlieferung, Annahmekontrolle und Beurteilung des Abfalls, Kennzeichnen, Sortieren, Verpacken, Sicherstellen von Abfällen, Entladen des Schadstoffmobils, Zwischenlagerung, Umschlag zur Entsorgung, Angenommene Abfälle und entsorgter Sonderabfall) | 4 |
| - Immissionsschutzmaßnahmen (Maßnahmen zur Luftreinhaltung, Maßnahmen zum Schutz gegen Lärm, Abfallentsorgung, Abwasseranfall und -entsorgung, Maßnahmen zum Schutz von Boden und Grundwasser) | 2 |
| - Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen | 2 |
| - Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft | |
| - Maßnahmen nach Betriebseinstellung | |
| - Effekte der Errichtung der Abfallsammelstelle mit Zwischenlager | 2 |
| 9. Inhaltendarstellung der Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten | 1 |
| 10. Standort und Umgebung der Anlage | |
| - Vorbemerkungen | 3 |
| - Topographische Karte 1 : 10.000 | 1 |
| - Auszug aus dem Katasterkartenwerk/Werksplan 1 : 500 | 1 |
| - Bedarf an Grund und Boden | 1 |
| - Zertifizierung DIN ISO 9002 | 1 |
| - Mietvertrag vom 07.06.1994 | 17 |
| - Kaufoption vom 28.04.1996 | 13 |

11. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung

- Überblick /Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten
(Vorbemerkung, Formular 6/1-Betriebseinheiten, Beschreibung der Betriebseinheiten) 4
- Projektbeschreibung
(stationäre Sammelstelle für gefährliche Abfälle, Zwischenlager) 2
- Aufstellungsplan und Beschreibung der Ausrüstungen
(Fließbilder nach DIN 28004) 2
- Aufstellungsplan 1 : 500 1
- Beschreibung der Ausrüstungen
(Formular 6/2 - Apparatliste für ...
Formular 6/3 - Apparatliste für ...) 2
- Beschreibung des Betriebsablaufes
(Betriebszeiten, Beschreibung des Betriebsablaufes für den Normalbetrieb - Ablauforganisation -, Betriebsablauf unter besonderen Betriebszuständen) 6
- Betriebsorganisation
(Betriebsvorschrift, Benutzerordnung, Unterweisung des Personals, Betriebstagebuch, Informationspflichten gegenüber der Behörde, Alarmplan, Notfallinformation für Einsatzkräfte, Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz, Überwachung, persönliche Schutzausrüstung, hygienische Maßnahmen, Rettungseinrichtungen und Erste Hilfe) 5
- Anhang zu Formular 6/1 - Dokumentation zu Ausrüstungen
(Gabelstapler, Technische Lüftung mit Polzeifilter - Prinzipskizze, Ventilator für Technische Lüftung - 2 Beispiele, Annahmetisch mit Abzug) 5
- Anhang zu Formular 6/2 - Dokumentation zu Behältnissen
(Prüfzeugnis der Fa. U & E, Königshütte, Merkblatt für das Lagern von "wgS", wasserrechtliche Bauartzulassung des LfU Sachsen-Anhalt, Zulassungsscheine der BAM für die Bauart eines metallischen Großpackmittels - feste gefährliche Güter und flüssige gefährliche Güter; Fa. Edelhoff Polytechnik:
Vorstellung Baureihe ASF/P30-100-2, 240, ASF-D 425, ASA E 600, ASP 445-3, ASP 800-3, ASK 540, ASF-DD 800, ASF 1000-3, ASF 445-3, ASP 100/240/500/800,

| | |
|---|----|
| Fa. OTTO-Entsorgungs-Systeme: ASF 250/445, ASP Kleincontainer, ATB 560, ASF-Klein- container, Auffangwanne für ASF-Behälter, ASF-Tankcon- tainer, Gefahrgutcontainer, Transport- und Sammelbehälter für Leuchtstoffröhren | 49 |
| 12. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten | |
| - Zusammensetzung der verwendeten Stoffe und ihrer Kompo- nenten | 1 |
| (Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge, Formular 7/3: Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten, Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Reststoffe, | |
| Zusammensetzung der Problemabfälle aus Haushalten ..., Liste von Schadstoffen ... A/B, Bedarfsgegenstände, Entsorgungsgruppen gefährlicher Abfälle, Abfallgruppen nach Anhang I ...) | 9 |
| - Zwischenlagerung und Entsorgung besonders überwachungs- bedürftiger Abfälle | |
| (Vorbemerkung, Formular 7/2 - Art und Jahresmenge der Ausgänge mit Positiv-Katalog für das Zwischenlager - Angabe in LAGA-ASN, Nachtrag der Fa. Abfallentsor- gung Plauen zur Asbestannahme vom 08.01.1997) | |
| | 8 |
| - Mengenbilanzen bezogen auf ... | 1 |
| - Formular 7/5: Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen | |
| - Stoffdaten | |
| (Formular 7/6.1: Stoff-Identifikation, Formular 7/6.2: Physikalische Stoffdaten, Formular 7/6.3: Sicherheitstechnische Stoffdaten, Formular 7/6.4: Toxikologische Stoffdaten, | |
| | 7 |
| Anhang zu Stoffdaten mit ausgewählten Gefahrstoffgruppen (ID-Nr.), Aufstellung der Lagermengen und Lageplan) | |
| | 25 |
| 13. Luftreinhaltung | |
| - Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung (Emissionsquellen und Emissionen, Emissionsquellenplan 1 : 500, Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen, Abgasreinigungs- einrichtung, Formular 8/2.1: ARE Nr. 1, Formular 8/2.2: ARE Nr. 1, Beschreibung der Luftreinhaltemaßnahmen) | 9 |

| | |
|---|----|
| - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung, Sonderfallprüfung, krebserzeugende Stoffe) | 1 |
| 14. Reststoffvermeidung und Reststoffverwertung | |
| - Konzeption zur Vermeidung von Reststoffen | 1 |
| - Nachweis der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung (Formular 9/1.1: Angaben zur schadlosen ..., Formular 9/1.2: Angaben) | 3 |
| - Rechtfertigung der verbleibenden Abfall- und Abwasserströme (Formular 9/3: Rechtfertigung aller verbleibenden Abfall- und Abwasserströme ...) | 2 |
| - Anhang zu Formular 9/1 (Deklarationsanalysen zum Bauschutt der Fa. A.W.V. GmbH Plauen incl. Skizze zur Lage der Probenahmepunkte) | 10 |
| 15. Abwasserentsorgung | |
| - Formular 10/1.1: Abwasserdaten | |
| - Formular 10/1.2: Abwasserdaten | |
| - Formular 10/1.3: Abwasserdaten | |
| - Formular 10/1.4: Abwasserdaten | |
| - Formular 10/1.5: Abwasserdaten | |
| - Formular 10/1.6: Abwasserdaten | |
| - Formular 10/1.7: Abwasserdaten | 8 |
| 16. Abfallentsorgung | |
| - Vorbemerkungen (Formular 11/1: Abfallart und Abfallentsorgung) | 2 |
| - Regelentsorgung nach Anhang C der TA Abfall | 5 |
| - Anhang zu Formular 11/1: Entsorgungsnachweise/ Annahmeerklärungen (Genehmigte Sammelentsorgungsnachweise Nr. SCS 0409, Nr. SCS 0410, Nr. SCS 0411, Nr. SCS 0412, Nr. SCS 0413, Nr. SCS 0414, Nr. SCS 0415, Nr. SCS 0416, Nr. SCS 0417, Nr. SCS 0418, Nr. SCS 0419, alle vom 14.08.1996) | 77 |

| | |
|---|----|
| 17. Abwärmenutzung | 1 |
| 18. Lärm, Erschütterung und sonstige Immissionen | |
| - Schall-Immissionsprognose | 2 |
| - Schallquellen, Lärminderungsmaßnahmen (Formular 13/1: Schallquellen, ...) | 2 |
| 19. Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit, Nachbarschaft und Arbeitnehmer | |
| - Anwendungsvoraussetzungen der Störfallverordnung (Formular 14/1: Anwendungsvoraussetzungen ..., Prüf-schemata, ob Störfall-VO anwendbar) | 3 |
| - Sicherheitsbetrachtung | 2 |
| 20. Arbeitsschutz und Unfallverhütung | |
| - Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstättenrichtlinien (Formular 15/1.1: Arbeitsstättenverordnung ..., Formular 15/1.2, Formular 15/1.3, Formular 15/1.4, Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstättenrichtlinien) | 6 |
| - Gefahrstoffverordnung, Technische Regeln für Gefahrstoffe, Gerätesicherheitsgesetz (Formular 15/2.1: Gefahrstoff-VO ..., Formular 15/2.2, Gefahrstoffverordnung, Technische Regeln für Gefahrstoffe, Formular 15/3: sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften, Verordnung brennbarer Flüssigkeiten, Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten, Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen, Explosionsrichtlinien) | 13 |
| - Betriebsvorschriften/Betriebsanweisungen | |
| 21. Brandschutz | |
| - Vorbemerkung (Formular 16/1.1: Brandschutz für das Gebäude, Formular 16/1.2: Brandschutz für das Anlagenteil, Formular 16/1.3, Formular 16/1.4) | 6 |

| | |
|--|----|
| - Berechnung des Löschwasserrückhaltevolumens (Grundlagen, Ermittlung der zulässigen Flächen von Lagerabschnitten nach Tab. 1 LÖRüRL, Ermittlung des Volumens der Löschwasserrückhaltung, Reserven für die Löschwasserrückhaltung) | 2 |
| - Neuberechnung der Löschwasserrückhaltung, Angaben zum Rückhaltevolumen von wgS | 3 |
| 22. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | |
| - Anlage zum Lagern wassergefährdender Stoffe | 1 |
| - Auffangvorrichtungen | 1 |
| - Anzeige zum Befördern von und Umgang mit wgS | 3 |
| 23. Bauantrag/Bauvorlagen | |
| - Formularsatz: Antrag nach § 64 SächsBO | 6 |
| - Erhebungsbogen für Baugenehmigung | 1 |
| - Bauantrag der Firma bauplanung plauen gmbH (Vorbemerkung, Baubeschreibung, Flächenberechnung, Brandschutznachweis, Wärmeschutznachweis, Schall- schutz, Formulare nach § 2 BauVorl-/BauPrüfVO, Lageplan 1 : 500, Grundriß 1 : 50, Schnitte A-A/B-B 1 : 50, Ansichten 1 : 100) | 17 |
| 24. Unterlagen für sonstige Konzessionen ... | 1 |
| 25. Maßnahmen nach Betriebseinstellung | |
| - Vorbemerkung | |
| - Variante I: Nutzungsänderung | 1 |
| - Variante II: Stilllegung und Rückbau | |
| - Gesamtbewertung | 1 |
| 26. Umweltverträglichkeitsprüfung, Umweltverträglichkeitsstudie | 1 |

C. Nebenbestimmungen

I. Immissionsschutz

1. Die Anlage ist so zu betreiben, daß die Beurteilungspegel, ermittelt gemäß VDI 2058, die durch die Geräuschimmissionen der Anlage insgesamt hervorgerufen werden, an den Immissionsorten

- IO 1 Wohngebäude Chrieschwitzer Str. 46
- IO 2 Wohngebäude Chrieschwitzer Str. 9
- IO 3 Wohngebäude Chrieschwitzer Str. 2

folgende reduzierte Immissionsrichtwerte (IRW) nicht überschreiten:

- 57 dB(A) in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr (tagsüber)
- 42 dB(A) in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr (nachts).

Hinweis:

Verkehrsgerausche auf dem Betriebsgrundstück sind der Anlage zuzuordnen und in die Ermittlung der Beurteilungspegel einzubeziehen.

2. Überschreitungen der maximal zulässigen Spitzenpegel von

- 30 dB(A) tagsüber und 20 dB(A) nachts

durch kurzzeitige Geräuschspitzen sind zu vermeiden.

3. Die von der Anlage ausgehenden Geruchsemissionen, ermittelt gemäß VDI 2058, dürfen im Beurteilungsgebiet den Immissionswert für Wohn-/Mischgebiete von 0,10 nicht überschreiten (Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Feststellung von Geruchsemissionen - Geruchsimmissionsrichtlinie). Als kleinster Radius ist 600 m zu wählen.

Hinweis:

Das Beurteilungsgebiet ist die Summe der Beurteilungsflächen, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt befinden.

Der Immissionswert für Gerüche gilt für die Gesamtbelastung im Beurteilungsgebiet und berücksichtigt die Überschreitungshäufigkeiten in % der Jahresstunden auf der Basis von 1 GE/m³ (1 Geruchseinheit pro m³ Neutralluft), bezogen auf die jeweiligen Beurteilungsflächen des betrachteten Gebietes.

4. Störfallvorsorge

- 4.1 Umfüllen, Mischen und sonstige Behandlungen der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle sind nicht zulässig.

Sofortmaßnahmen bei Leckagen und Havarien sind davon ausgenommen.

- 4.2 Es ist ein Alarm- und Gefahrenabwehrplan (AGAP) zu erstellen und vor Inbetriebnahme der Genehmigungsbehörde und dem StUFA Plauen vorzulegen. Dieser muß u. a. einen Feuerwehrplan, einen Flucht-Rettungswegeplan des Betriebes und ein Handlungsdokument zur Vorgehensweise bei einer Störung (Brand/Explosion) enthalten.

Ein Lageplan, aus dem die unmittelbare Nachbarschaft, d. h. alle angrenzenden schutzbedürftigen Anlagen (Kurzbeschreibung), hervorgeht, ist beizufügen. Der Inhalt des AGAP ist vor Vorlage bei der Stadtverwaltung Plauen und dem StUFA Plauen mit der örtlich zuständigen Feuerwehr, dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, der örtlich zuständigen Polizeidienststelle und dem StUFA Plauen abzustimmen.

Der AGAP hat Angaben zu Verträglichkeiten/Unverträglichkeiten der gelagerten Abfallstoffe und bestimmten Lösch- oder Bekämpfungsmitteln zu enthalten.

- 4.3 Für die Anlage ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 aufzustellen und mit dem zuständigen Brandschutzamt der Stadt Plauen abzustimmen.
- 4.4 Für die Lüftungsanlage und die automatische Brandmeldeanlage ist eine Abnahmeprüfung vor Inbetriebnahme durch einen Sachkundigen durchzuführen. Diese ist vor Inbetriebnahme dem StUFA Plauen und dem Brandschutzamt der Stadt Plauen vorzulegen. Eine jährliche Wiederholungsprüfung hinsichtlich ihrer Funktionstüchtigkeit ist erforderlich.

Hinweis:

Die Art und der Umfang der vorgesehenen Brandmeldeanlage ist mit dem Brandschutzamt/SG Vorbeugender Brandschutz abzustimmen.

Eine Aufschaltung o. g. Anlage kann auf die Empfangszentrale der Berufsfeuerwehr Plauen erfolgen. Die Aufschaltbedingungen sind bei der Planung der Anlage zu beachten.

- 4.5 Bei einem Brand muß die Lüftungsanlage außer Betrieb sein bzw. von einer geeigneten Stelle aus abschaltbar sein.
- 4.6 Bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes, bei der Gefahren für die unmittelbare Nachbarschaft nicht auszuschließen sind, ist das StUFA Plauen zu informieren.

II. Abfall/Altlasten/Bodenschutz

1. Abbruchmaßnahmen zur Schaffung der Baufreiheit

1.1 Das beim Umbau der Halle anfallende Material ist ordnungsgemäß zu entsorgen:

Für den Fußboden der linken Hallenseite (aus Sicht der Zufahrtsseite) gilt, daß zum Zwecke einer Verwertung der im Gutachten der Firma A.W.V. GmbH, Plauen (vgl. Abschnitt B

Ziffer 14) beschriebene Ölfilm geeignet zu entfernen ist. Danach ist der Parameter "MKW" im Feststoff zu bestimmen. Das Ergebnis ist der Stadtverwaltung Plauen unmittelbar nach Erhalt vorzulegen.

Hinweis:

Die Verwertung des Abbruchmaterial des "alten" Fußbodenaufbaus der ehemaligen Waschstraße ist entsprechend Z 1.2 der LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen" möglich.

1.2 Treten bei der Beräumung organoleptisch auffällige Stellen auf, die zum Zeitpunkt der Gebäudebewertung nicht einsehbar/nicht zugänglich waren, ist ein Gutachter zur Bewertung hinzuzuziehen.

1.3 Vor der Entsorgung von vorgefundenem kontaminierten Bodenaushub/Bauschutt ist eine Deklarationsanalyse gemäß den "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln" der LAGA, Pkt. 1.2 (Böden), Stand 05. September 1995 in Auftrag zu geben.

Der Umfang der Analytik ist mit dem StUFA Plauen und der unteren Abfallbehörde der Stadt Plauen abzustimmen. Der Bodenaushub/Bauschutt ist entsprechend der Analyse zu entsorgen.

Hinweis:

Über die Möglichkeiten eines Wiedereinbaus von verwertbarem Bodenaushub entscheidet die jeweils örtlich zuständige untere Abfallbehörde oder Bergbehörde. Ist eine Verwertung nicht möglich, so ist der kontaminierte Boden ordnungsgemäß zu beseitigen.

2. Organisation

2.1 Das Gelände und das Gebäude der Abfallsammelstelle/Zwischenlager sind gegen unbefugtes Betreten und Ablagern zu sichern.

2.2 Für Sammelstelle/Zwischenlager ist ein Betriebsbeauftragter für Abfall zu bestellen. Die Bestellung ist unverzüglich der Stadtverwaltung Plauen anzuzeigen.

Der Betriebsbeauftragte hat die Aufgaben gemäß § 55 KrW-/AbfG zu erfüllen, hier insbesondere die Bearbeitung der Nachweise gemäß Nachweisverordnung (NachwV vom 10.09.96), sowie die Annahme und den Ausgang der Abfallströme zu kontrollieren.

- 2.3 Vor Inbetriebnahme der Anlage sind von den Vorhabensträgern eine Betriebsordnung und ein Betriebshandbuch zu erstellen. Diese Betriebsvorschriften müssen den Anforderungen der TA Abfall Nrn. 5.4.1 und 5.4.2 entsprechen.
- 2.4 Das Betriebstagebuch ist vom Betriebsbeauftragten für Abfall mindestens wöchentlich abzuzeichnen. Das Betriebstagebuch ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Es muß jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

- 2.5 Der Betreiber erstellt eine Jahresübersicht, die mindestens die angenommenen und gelagerten jeweiligen Abfallarten und -mengen sowie die Lagerzeiten enthält. Die Jahresübersicht hat zusätzliche Angaben zu Art und Menge entsorgter Abfälle, Angaben zu Abfallherkunft und Verbleib sowie über besondere Vorkommnisse zu enthalten. Die Abfallströme sind zusätzlich quartalsbezogen zu bilanzieren.

Die Jahresübersicht ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

2.6 Annahmекontrolle

Bei Anlieferung des Abfalls ist eine Annahmекontrolle durchzuführen, die ergänzend zum Antrag (Nr. 3.2 Bezug 3) folgendes zu umfassen hat:

- Kontrolle der Nachweise gemäß NachwV, wenn es sich nicht um Erzeuger von Abfällen aus privaten Haushaltungen handelt
- Mengenermittlung

- 2.7 Ist die Anlage nicht zur Entsorgung des Abfalls zugelassen, hat die Stadtverwaltung (SV) Plauen nach Information durch den Anlagenbetreiber über weitere Maßnahmen zu entscheiden. Der Abfall hat zur Sicherstellung in einem hierfür zugelassenen Bereich der Abfallentsorgungsanlage bis zur Entscheidung der Behörde zu verbleiben. Der Vorgang ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 2.8 Soweit Behältnisse, von denen bei Öffnung Gefahren ausgehen können, geöffnet werden, oder Abfälle zu handhaben sind, von denen Gefahren ausgehen können, ist ein Sicherheitsbereich einzurichten. Dieser Sicherheitsbereich muß sich innerhalb eines Arbeitsbereiches befinden. Er ist so anzulegen, daß bei Störungen die Funktionstüchtigkeit der angrenzenden Anlagenteile nicht beeinträchtigt wird.
- 2.9 Abfälle sind getrennt zu lagern. Sie dürfen grundsätzlich nicht vermischt werden, auch wenn sie denselben Abfallschlüssel aufweisen, es sei denn, es liegt ein bestätigter Entsorgungsnachweis vor, in dem das Vermischen unter Nennung der Einzelkomponenten ausdrücklich vom Entsorger bestätigt ist. Das Vermischen darf keine gefährlichen Reaktionen verursachen.

- 2.10 Asbesthaltige Abfälle mit der Abfallschlüsselnummer 31437 (Spritzasbest, Asbeststäube) dürfen nur in Kleinstmengen, weniger als 50 kg, angenommen werden. Die Annahme darf nur durch Personal erfolgen, welches die Sachkunde gemäß Nr. 2.7 Abs. 1 und 2 TRGS 519 besitzt. Die Abfälle müssen in geeigneten, sicher verschließbaren und nach Anhang III Nr. 1 GefStoffV gekennzeichneten Behältnissen aufbewahrt werden. Asbesthaltige Abfälle sind so zu sichern, daß während der Beförderung und beim Be- und Entladen keine Asbestfasern freigesetzt werden.
Asbesthaltige Abfälle sind abzudecken bzw. mind. mit Folie einzupacken. Die Beförderung darf nur von fachkundigen und zuverlässigen Transportunternehmen durchgeführt werden. Die Anforderungen des Gefahrgutrechtes sind einzuhalten.
- 2.11 Vor Inbetriebnahme der Anlage sind der Genehmigungsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:
- Annahmeerklärungen der Entsorger asbesthaltiger Abfallstoffe
3. Bis zum 01.11.1998 sind für die in der Anlage eingesetzten und anfallenden Abfälle die Abfallschlüssel und -bezeichnungen entsprechend der Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallartenkatalogs (EAKV) auf die in der Anlage zur EAKV genannten Abfallschlüssel und -bezeichnungen umzustellen. Die Unterlagen sind der Stadtverwaltung Plauen und dem RP Chemnitz, Referat Abfall, Altlasten und Bodenschutz unaufgefordert vorzulegen.

III. Wasser/Gewässer

1. Der säure- und chemikalienbeständige Industrieestrich der Lagerabschnitte I, II und des Umschlagbereiches muß beständig gegen die im Lager- und Umschlagbereich übliche mechanische Belastung, insbesondere durch Gabelstapler, sein.
2. Umschlagvorgänge dürfen ausschließlich über die in Abschnitt B Pkt. 11 beschriebenen befestigten Flächen stattfinden. Die entsprechenden räumlichen Verhältnisse sind sicherzustellen.
3. Vor Baubeginn ist der Stadtverwaltung Plauen eine gültige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik für die jeweilige Bodenabdichtung vorzulegen, woraus hervorzugehen hat, daß o.g. Dichtsysteme beständig gegenüber allen zugelassenen bzw. zu lagernden wassergefährdenden Stoffen sind.
4. Vor Baubeginn sind der Stadtverwaltung Plauen Detaildarstellungen der Bodenabdichtung des Lagerabschnittes I und II und des Umschlagbereiches vorzulegen, aus denen die zweckentsprechende Verlegung der Kunststoffdichtungsbahn und deren Anbindung an die Bodenfläche hervorgeht.
5. Mit der Errichtung der Bodenfläche ist gemäß § 19 i WHG ein Fachbetrieb nach § 19 i WHG zu beauftragen.

6. Der Fachbetriebsnachweis für den tatsächlich mit der Errichtung der Bodenfläche beauftragten Fachbetrieb ist der Stadtverwaltung Plauen gemäß § 26 SächsVAwS vor Baubeginn vorzulegen.
7. Austretende Stoffe sowie evtl. anfallendes Löschwasser sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sach- und fachgerecht zu entsorgen.
8. Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die der Gefährdungsstufe D entsprechen (Lagerabschnitte I und II), sind gemäß § 11 SächsVAwS Anlagendokumentationen zu erstellen und fortzuschreiben.
9. Für das Abfallzwischenlager ist nach § 3 SächsVAwS eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Die Betriebsanweisung muß Maßnahmen enthalten, die bei Störungen oder Schäden an den Anlagen den Austritt von wassergefährdenden Stoffen verhindern.
10. Der Anlagenzustand einschließlich Bodenfläche ist nach § 19 i. WHG i.V.m. § 23 SächsVAwS durch einen zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen, und zwar mindestens:
 - vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung der Lagerabschnitte I und II und des Umschlagbereiches,
 - regelmäßig, spätestens nach fünf Jahren,
 - vor Wiederinbetriebnahme der ggf. länger als ein Jahr stillgelegte Anlage,
 - wenn die Anlage stillgelegt wird und
 - auf Grund einer speziellen Anordnung wegen der Besorgnis einer Gewässergefährdung.
11. Der Betreiber hat nach § 23 Abs. 5 SächsVAwS einen Gewässerschutzbeauftragten zu bestellen.
12. Das Austreten von wassergefährdenden Stoffen ist nach § 55 SächsWG unverzüglich der unteren Wasserbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle des Freistaates Sachsen anzuzeigen.
13. Bei Ereignissen (Havarien, Betriebsstörungen), die nachteilige Auswirkungen auf Gewässer (Grund- und Oberflächenwasser) haben können, hat die Antragstellerin unverzüglich und unaufgefordert die untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.
14. Den Mitarbeitern der unteren Wasserbehörde und des Staatlichen Umweltfachamtes Plauen ist gemäß § 21 WHG jederzeit Zutritt zu den Anlagen der Firma Abfallentsorgung Plauen GmbH zu gewähren. Auf Verlangen sind Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeug zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen. Die Kosten der behördlichen Überwachung trägt die Anlagenbetreiberin (§ 96 SächsWG).

IV. Nebenbestimmungen aus Sicht des Arbeits- und Gesundheitsschutzes

1. Der Ausgang des Lagerabschnittes I ins Freie ist nicht über Steigeisen zulässig. Es ist eine Treppe vorzusehen, die den Anforderungen der Arbeitsstättenrichtlinie ASR 17/1,2 entspricht.
2. Die Notdusche ist dort anzubringen, wo mit ätzenden Stoffen/Zubereitungen umgegangen wird und mit Verätzungen durch Unfälle und Havarien zu rechnen ist.
3. Der Umgang mit asbesthaltigen Gefahrstoffen ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Zwickau und der zuständigen Berufsgenossenschaft vor Inbetriebnahme der Anlage anzuzeigen.
4. Die Anlagenbetreiberin hat eine arbeitsbereich- und stoffbezogene Betriebsanweisung zu erstellen, in der auf die mit dem Umgang mit Gefahrstoffen verbundenen Gefahren (u. a. Umgang mit Asbest) für den Menschen hingewiesen wird sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden. Die Betriebsanweisung ist in verständlicher Form abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen.

Hinweise:

Die Annahmebedingungen und Informationen über die grundsätzliche Verfahrensweise, daß Asbestsanierungsarbeiten von Spezialfirmen durchgeführt werden müssen und die Abfallentsorgung direkt von der Entstehungsstelle des asbesthaltigen Abfalls aus erfolgt, sollten den Abfallerzeugern in geeigneter Weise mitgeteilt werden (Aushänge, in Zusammenarbeit mit dem städtischen Abfallamt über die Presse u. a.)

- Die Beschäftigungsbeschränkungen nach § 15 b Gefahrstoffverordnung von Jugendlichen gegenüber leichtentzündlichen, entzündlichen, brandfördernden, explosionsgefährlichen, hochentzündlichen, gesundheitsschädlichen, ätzenden, reizenden, sehr giftigen, giftigen, krebserzeugenden, fruchtschädigenden, erbgutverändernden oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden Gefahrstoffen sind zu beachten.
- Die Beschäftigungsbeschränkungen nach § 15 b Gefahrstoffverordnung von werdenden oder stillenden Müttern gegenüber sehr giftigen, giftigen, gesundheitsschädlichen, krebserzeugenden, fruchtschädigenden, erbgutverändernden oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden Gefahrstoffen sind zu beachten.
- Beim Umgang mit dioxinhaltigen Stoffen nach Anhang V Gefahrstoffverordnung sind die dort geforderte Anzeigepflicht und die Schutzmaßnahmen zu beachten.

V. Bauordnungsrecht

1. Der Prüfbericht über die der Baumaßnahme zugrundeliegenden bautechnischen Unterlagen, wie Standsicherheitsnachweis,

Brand-, Schall-, Wärmeschutz

ist der Stadtverwaltung Plauen in 3facher Ausfertigung frühestmöglich vorzulegen.

2. Der Bauleiter und das bauausführende Unternehmen sind unverzüglich der unteren Bauaufsichtsbehörde gegenüber zu benennen.

Hinweis:

Die Originalunterschrift der Frau Meltzer, Chrieschwitzer Straße 46 in 08528 Plauen, ist im Rahmen der Nachbarbeteiligung umgehend der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Für die schriftliche Bestätigung der Stadtverwaltung Plauen, daß die Voraussetzungen des § 70 Abs. 6 Nr. 2 SächsBO vorliegen (Baufreigabe) ist die Erfüllung o. g. Nebenbestimmungen zwingend notwendig.

**D. Erlaubnis zum Errichten und Betreiben einer Anlage
zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten Nr.: E 12/9.0-16/96**

Antragsteller: Fa. Abfallentsorgung Plauen GmbH
Klopstockstraße 17
08525 Plauen

Auf der Grundlage des § 9 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF - (BGBl. I S. 173 vom 27.02.1980), zuletzt geändert am 22.06.1995 (BGBl. I S. 836) wird die Erlaubnis zum Errichten und Betreiben der Anlage

Betreiber: Fa. Abfallentsorgung Plauen GmbH
Klopstockstraße 17
08525 Plauen

Standort: 08525 Plauen
Klopstockstraße 17
Gemarkung Haselbrunn, Flurstück 896/13

entsprechend den geprüften Unterlagen und den im Anhang dargelegten Bedingungen erteilt.

Diese Erlaubnis ist eingeschlossene behördliche Entscheidung nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Nachstehend aufgeführte Unterlagen lagen zur Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen vor:

- Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb einer

Stationären Abfallsammelstelle für gefährliche Abfälle mit Sonderabfallzwischenlager

- dem Antrag beigelegte Unterlagen lt. Inhaltsverzeichnis Nr. 3 bis 21 mit Unterpunkten und Anlagen.

Der Umfang der Anlage umfaßt:

Raum zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrklassen AI - AIII und B in Tankcontainern und ortsbeweglichen Gefäßen.

- Grundfläche: 42 m²

Auflagen für die Errichtung und das Betreiben der Anlage zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten

1. Die Vorschriften der VbF und der Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten - TRbF - sind grundsätzliche einzuhalten.

Insbesondere sind zu beachten:

- TRbF 100 Allgemeine Sicherheitsanforderungen
 - TRbF 110 Lager
 - TRbF 142 Tankcontainer
 - TRbF 143 Ortsbewegliche Gefae
 - TRbF 180 Betriebsvorschriften.
2. Der Raum ist in explosionsgefahrdeten Bereich Zone 1 einzustufen.
Die Schutzmanahmen in der Zone 1 sind gema TRbF 100 Nr. 3 zu gewahrleisten.
 3. Die Behalter zum Sammeln und Befordern brennbarer Flussigkeiten (Gropackmittel, Intermediate Bulk Container - IBC -) mussen fur die Beforderung auf Straen und mit Eisenbahnen zugelassen und gema TRbF 142/143 fur die aktive Lagerung ausgerustet sein.
Fur Gropackmittel mit einem Rauminhalt uber 450 l (ASF 1000-3) sind die Forderungen der TRbF 142 Nr. 4 und mit einem Rauminhalt bis 450 l (ASF 445-3) die Forderungen der TRbF 143 Nr. 3.3 zu erfullen.

Auf folgende Vorschriften wird besonders hingewiesen:

1. Der Raum zur Lagerung brennbarer Flussigkeiten mu so errichtet, hergestellt und ausgerustet sein sowie so unterhalten und betrieben werden, da die Sicherheit Beschaftigter und Dritter, insbesondere vor Brand- und Explosionsgefahren, gewahrleisten ist.
2. Mit der Errichtung, Instandhaltung und Instandsetzung der Anlage oder Anlagenteile sind nur solche Fachbetriebe zu beauftragen, die uber die notwendigen Gerate und Ausrustungsteile fur eine gefahrlose Durchfuhrung der Arbeiten und uber das erforderliche Fachpersonal verfugen.
Vorgenanntes gilt als erfullt, wenn ein Fachbetrieb nach § 19 I WHG beauftragt wird, der auch uber die erforderlichen Kenntnisse des Brand- und Explosionsschutzes verfugt.
3. Der Lagerraum darf nur fur die vorgesehenen Lagerguter und nicht anderweitig genutzt werden.
Bei der Zusammenlagerung mit sehr giftigen und giftigen Stoffen sind die Festlegungen der TRbF 110 Nr. 6.121 zu beachten.
4. Wande, Decken und Turen mussen mindestens feuerhemmend (Feuerwiderstandsklasse F 30) hergestellt sein.
5. Die Bedachung des Lagerraumes mu widerstandsfahig gegen Flugfeuer und strahlende Warme sein.
6. Der Raum mu von anderen Raumen feuerbestandig (Feuerwiderstandsklasse F 90) abgetrennt sein.
7. Der Raum darf nicht an Wohnraume grenzen.

8. Durchbrüche durch Wände und Decken, die in angrenzende Räume führen, sind durch nichtbrennbare Baustoffe gegen Durchtritt von Dämpfen brennbarer Flüssigkeiten und gegen Brandübertragung zu sichern.
9. Die Türen müssen in Fluchrichtung zu öffnen sein und selbsttätig schließen.
10. Der Fußboden muß flüssigkeitsundurchlässig und -beständig gestaltet werden und aus nichtbrennbaren Stoffen bestehen.
Abläufe und Öffnungen zu tiefer gelegenen Räumen, Kellern, Gruben, Schächten sowie Kanäle sind gegen das Eindringen brennbarer Flüssigkeiten und deren Dämpfe zu schützen.
11. Die Lüftung des Lagerraumes muß einen 5fachen Luftwechsel in der Stunde gewährleisten. Sie muß in Bodennähe wirksam sein.
12. Die Aufstellung der ortsbeweglichen Gefäße hat in Auffangräumen zu erfolgen.
Das Fassungsvermögen des Auffangraumes muß mindestens 10 % des Rauminhalts aller in ihm gelagerten ortsbeweglichen Gefäße betragen.
13. Auffangräume können durch Vertiefung, Wälle oder standsichere Wände gebildet werden.
Die Standsicherheit der Wände ist nachzuweisen.
Wände und Fußboden des Lagerraumes dürfen auch Teile des Auffangraumes sein.
14. Gebäudewände, die den Auffangraum begrenzen, müssen feuerbeständig sein. Bis zur Höhe des Auffangraumes dürfen keine Öffnungen und Durchlässe vorhanden sein.
15. Der Brandschutz, die Maßnahmen zur Vermeidung gefährlicher elektrostatischer Aufladungen und der Blitzschutz sind gemäß TRbF 100 Nr. 5 bis 8 durchzusetzen.
16. Der Lagerraum darf dem allgemeinen Verkehr nicht zugänglich sein. Das Betreten des Raumes durch Unbefugte ist zu verbieten.
Auf das Verbot muß durch eine deutlich sichtbare und gut lesbare Aufschrift hingewiesen werden.
17. Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 VbF dürfen die Räume erst in Betrieb genommen werden, nach dem sie von einem Sachverständigen nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 VbF geprüft worden sind und der Sachverständige eine Bescheinigung erteilt hat (§ 19 VbF), daß sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet. Die Prüfbescheinigung oder eine Zweitschrift davon sind bei der Anlage aufzubewahren.
18. Im Rahmen der Eigenüberwachung ist der Betreiber verpflichtet, die Anlage
 - in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten,
 - ordnungsgemäß zu betreiben,

- ständig zu überwachen,
- notwendige Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten unverzüglich vorzunehmen und die den Umständen nach erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

Die Anlage darf nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden können.

19. In einer Betriebsanweisung sind die im Betrieb anzuwendenden Vorschriften der VbF und TRbF in verständlicher Form darzustellen.
Die Beschäftigten sind, vor Aufnahme der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich, über die Gefahren beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten zu unterweisen.
20. Unfälle und Schäden sind gemäß § 23 VbF dem Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich anzuzeigen.
21. Weitergehende Forderungen der VbF und TRbF sowie baurechtliche und wasserrechtliche Vorschriften sind zu beachten (z.B. Sächsische Bauordnung, Sächsisches Wassergesetz §§ 52 und 53, Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen).
22. Entsprechend § 11 Abs. 5 des Gerätesicherheitsgesetzes erlischt die Erlaubnis, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung mit der Errichtung der Anlage begonnen, die Bauausführung 2 Jahre unterbrochen oder die Anlage während eines Zeitraumes von 3 Jahren nicht betrieben wurde.

E. Hinweise

- Allgemeines -

0. Eingeschlossene Entscheidungen nach § 13 BImSchG:
 - Baugenehmigung gemäß § 62 i.V.m. § 70 Sächsische Bauordnung (SächsBO)
 - Erlaubnis zum Errichten und Betreiben einer Anlage zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten gemäß § 9 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF; vgl. Abschnitt D)

- Immissionsschutz -

1. Für das Zwischenlager ist ein Immissionsschutzbeauftragter gemäß § 53 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 5. BImSchV sowie Ziffer 44 des Anhang I der 5. BImSchV zu bestellen. Er ist der Stadtverwaltung Plauen mit der Bezeichnung seiner Aufgaben anzuzeigen. Der Immissionsschutzbeauftragte muß die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit i. S. d. §§ 7 ff. der 5. BImSchV besitzen.
2. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, gemäß § 27 BImSchG eine Emissionserklärung abzugeben, die inhaltlich dem Anhang 1 der 11. BImSchV entspricht.
3. Die Genehmigung nach Abschnitt A läßt das etwaige Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung unberührt.
4. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
5. Die Genehmigung geht auch auf einen eventuellen Rechtsnachfolger der Antragstellerin über.
6. Die in diese Entscheidung eingeschlossene Baugenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Die Baugenehmigung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherren (§ 70 Abs. 2 und 4 SächsBO).
7. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Stadtverwaltung Plauen mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
8. Die Genehmigung erlischt, wenn die errichtete Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG).

9. Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften oder gegen Nebenbestimmungen (Abschnitt C) können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 BImSchG darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

Auf § 62 Abs. 1 Nr. 2, 4; Abs. 2 Nr. 1, 1 a BImSchG wird besonders hingewiesen.

- Abfall, Altlasten, Bodenschutz -

10. Das Abfallzwischenlager wird als Beseitigungsanlage i.S.v. § 10 Abs. 2 KrW-/AbfG eingestuft.
11. Die Herangehensweise vor Durchführung von Sanierungsmaßnahmen für Böden bereits erfaßter Altlastenverdachtsflächen hat grundsätzlich nach der Sächsischen Altlastenmethodik zu erfolgen.

Das gleiche gilt auch für Altlastenverdachtsflächen, die nicht statistisch erfaßt sind. Bevor Boden ausgehoben wird, ist jedoch mindestens gemäß Pkt. 1.2.2 des Untersuchungskonzeptes der TR Boden vorzugehen.

12. Bei der Beförderung von Abfällen als Gefahrgut sind die Gefahrgutvorschriften (GGVS) voll anzuwenden.
13. Die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung gemäß § 41 Abs. 1 bzw. § 41 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) sowie überwachungsbedürftiger Abfälle zur Beseitigung bzw. zur Verwertung gemäß § 41 Abs. 2 bzw. § 41 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG ist mittels Nachweis im einzelnen wie folgt durchzuführen:
- 13.1 Für besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung gemäß § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG, für die entsprechend § 43 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG eine Nachweispflicht besteht, ist gemäß § 3 Nachweisverordnung (NachwV) der Entsorgungsnachweis (EN) unter Verwendung der in der Anlage 1 der NachwV vorgesehenen Formblätter zu führen.
- 13.2 Für besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung gemäß § 41 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG, für die nach § 46 Abs. 1 und KrW-/AbfG eine Nachweispflicht besteht, ist gemäß § 3 NachwV der Entsorgungsnachweis (EN) unter Verwendung der in der Anlage 1 der gleichen Verordnung vorgesehenen Formblätter zu führen.
- 13.3 Bei Anfall von jährlich nicht mehr als 2000 kg besonders überwachungsbedürftiger Abfälle zur Entsorgung (Kleinmengen) i. S. v. § 2 Abs. 2 NachwV, ist gemäß § 24 Abs. 1 NachwV die Übergabe der Kleinmengen mit Hilfe der Übernahmescheine unter Verwendung der Formblätter nach Anlage 1 der o. g. Verordnung nachzuweisen.

- 13.4 Bei Inanspruchnahme des privilegierten Verfahrens (§§ 10 ff. NachwV) für besonders überwachungsbedürftige Abfälle bedarf der Freistellung des Abfallentsorgers nach § 13 NachwV.

Die Nachweisführung erfolgt dann gemäß §§ 11, 12 NachwV, soweit die zuständige Behörde keine abweichende Anordnung nach § 14 NachwV erlassen hat.

- 13.5 Der Nachweis über die durchgeführte Entsorgung (auch bei Inanspruchnahme des privilegierten Verfahrens) von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen ist gemäß § 15 NachwV unter Verwendung der Begleitscheinvordrucke nach Anlage 1 o.g. Verordnung zu erbringen.
- 13.6 Bei Verwendung von Sammelentsorgungsnachweisen (SN) gemäß § 8 NachwV für besonders überwachungsbedürftige Abfälle, für die nach § 43 Abs. 1 sowie § 46 Abs. 1 KrW-/AbfG eine Nachweispflicht besteht, hat der Nachweis über die durchgeführte Entsorgung mit Hilfe des Übernahmescheines entsprechend § 18 NachwV und unter Verwendung der Vordrucke und der Begleitscheine im Sinne des § 15 NachwV zu erfolgen.
- 13.7 Für die Entsorgung von überwachungsbedürftigen Abfällen entsprechend § 41 Abs. 2 und § 41 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG, für die nach § 42 Abs. 3 oder § 45 Abs. 3 KrW-/AbfG Nachweispflicht besteht, ist nach § 25 NachwV der vereinfachte Nachweis (VN) unter Verwendung der Vordrucke nach Anlage 1 dieser Verordnung zu führen.
- 13.8 Bei der Entsorgung von ölhaltigen Flüssigkeiten ist nach § 64 KrW-/AbfG i. V. m. der AltöIV (Altölverordnung) zu verfahren.
- 13.9 Zur Dokumentation der Entsorgung von Abfällen (ins Zwischenlager übernommene Abfälle, der Endentsorgung zugeführten Abfälle sowie die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle) sind Nachweisbücher gem. § 27 NachwV zu führen. Die Nachweisbücher bestehen aus einer Sammlung von Belegen, welche die Zulässigkeit und Durchführung der Entsorgung belegen, Nachweise wie (EN, SN, VN, VS) Nachweiserklärungen, Begleitscheine und Übernahmescheine sowie Anzeigen und Freistellungen und sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Sonstige Belege wie Lieferscheine, Rechnungen, Wiegescheine sind separat zu sammeln und aufzubewahren.

14. Die an der Baustelle anfallenden Baustellenmischabfälle sind möglichst am Unfallort in reinen Bauschutt, nicht kontaminiert, LAGA-Code: 31409, EWC-Code: 17010-04, (Anteil an Fremdfractionen und Baustellenabfällen < 5 %) und Restabfall (Fraktionen Holz, Metall, Glas, Plast, Dachpappen etc. und Baustellenabfällen, LAGA-Code: 91206; EWC-Code: 170701, wie Verbrauchsmaterial aus der Baufirmen-tätigkeit) zu trennen. Damit kann Bauschutt (nicht kontaminiert) einer zugelassenen Bauschuttrecyclinganlage zugeführt werden.
Andere Verwertungswege bleiben davon unberührt (vgl. LAGA-Richtlinie "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen-Technische Regeln" vom 05.09.1995)

15. O. g. Baustellenabfälle können derzeit nur deponiert werden. Die Deponierung von Baustellenabfällen unterliegt der Genehmigungspflicht. Zur Anlieferung an der Deponie ist der vereinfachte Entsorgungsnachweis zu führen.

Der Beförderer benötigt eine Genehmigung zum Einsammeln und Transportieren von Abfällen zur Beseitigung gemäß § 49 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.

16. Das o. g. Flurstück ist als Altlastverdachtsfläche eingestuft.
17. Die Altlastenkennziffer (AKZ) lautet: 66 00 2032 für das Flurstück 896/13.
18. Bodenbelastungen aus vorheriger Nutzung auf dem genannten Flurstück sind nicht auszuschließen.
19. Bei Verdacht einer Bodenkontamination im Zusammenhang mit der Herstellung der Fundamentgruben ist das Umweltamt der Stadt Plauen zu informieren.
20. Für den Transport von Abfällen bedarf es einer Genehmigung nach § 49 KrW-/AbfG i.V.m. der Transportgenehmigungsverordnung (TgV).

- Wasserrecht -

21. Die als pastös eingestuftten Stoffe sind bzgl. der erforderlichen Rückhaltung als "flüssige Stoffe" i. S. v. § 13 SächsVAwS zu definieren.

- Bauordnungsrecht -

22. Bei der Bauausführung sind die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) und die eingeführten technischen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere bei Stahlbeton (DIN 1045), Stahl (DIN 18 800), Wärme- und Schallschutz (DIN 4108 und 4109), Mauerwerksbau (DIN 1053), Holzbau (DIN 1052), Belastung des Baugrundes (DIN 1054), Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke (DIN 1986), Abdichten von Hochbauten gegen Erdfeuchtigkeit (DIN 18 195), Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen (DIN 4102), Lüftung von Bädern und Toilettenräumen ohne Außenfenster (DIN 18 017) sowie Elektroinstallationen (VDE-Vorschriften) zu beachten.
23. Funde von kulturgeschichtlichen Bodenaltertümern sind spätestens am nächsten Werktag der unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
24. Bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen dürfen nur Baustoffe und Bauteile eingesetzt sowie Bauarten angewendet werden, die den Anforderungen der SächsBO und den auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften entsprechen.
25. Ortssatzungen, wie Baumschutzsatzungen, Satzungen über die Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen, Satzungen über die Entwässerung von Grundstücken oder Satzungen über die Anbringung von Werbeanlagen, sind zu beachten.

26. Baustoffe und Baumaschinen ohne Sondernutzungserlaubnis durch die Gemeinde dürfen nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen gelagert bzw. aufgestellt werden.
27. Der Baubeginn ist bei der Stadtverwaltung Plauen schriftlich anzuzeigen.
28. Der Bauherr ist verpflichtet, an von öffentlicher Verkehrsfläche aus sichtbarer Stelle ein Schild anzubringen, das Namen und Anschrift des Bauherrn, des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und der Unternehmer für den Rohbau enthalten muß (§ 14 Abs. 3 SächsBO).
29. Den mit der Bauüberwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Baugenehmigung und in die Bauvorlagen zu gewähren (§ 78 Abs. 3 SächsBO).
30. Die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung genehmigter baulicher Anlagen und Einrichtungen sind der Bauaufsichtsbehörde vom Bauherrn jeweils zwei Wochen vorher anzuzeigen (§ 79 Abs. 1 SächsBO).

Dabei gelten folgende Festlegungen:

Es ist eine Bauzustandsbesichtigung durchzuführen, soweit nicht im Einzelfall darauf verzichtet werden kann, wobei der Umfang der Besichtigung dem Ermessen der Bauaufsichtsbehörde überlassen bleibt. Der Bauherr hat für die Besichtigung und damit verbundene Prüfung die erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte bereitzustellen. Über das Ergebnis der Besichtigung ist auf Verlangen des Bauherrn eine Bescheinigung auszustellen (§ 79 Abs. 2 SächsBO).

Der Rohbau ist fertiggestellt, wenn die tragenden Teile, Schornsteine, Brandwände und die Dachkonstruktion vollendet sind. Zur Besichtigung des Rohbaus sind die Bauteile, die für die Standsicherheit und, soweit möglich, die Bauteile, die für die Feuersicherheit, den Wärme- und Schallschutz sowie für die Abwasserbeseitigung wesentlich sind, derart offenzuhalten, daß Maße und Ausführungsart geprüft werden können. Die Tauglichkeit der Schornsteine ist nach der Fertigstellung des Rohbaus durch den Bezirksschornsteinfegermeister zu bestätigen (§ 79 Abs. 1 SächsBO).

Mit dem Innenausbau darf erst einen Tag nach dem in der Anzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung des Rohbaus begonnen werden, soweit die Bauaufsichtsbehörde nicht einem früheren Beginn zugestimmt hat (§ 79 Abs. 4 SächsBO).

Die abschließende Fertigstellung umfaßt auch die Fertigstellung der Wasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen.

Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen dürfen erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar sind, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige nach Punkt 6 genannten Zeitpunkt der Fertigstellung. Die sichere Abführung der Verbrennungsgase der Feuerungsanlagen ist vor Inbetriebnahme durch den Bezirksschornsteinfegermeister zu bescheinigen (§ 79 Abs. 6 SächsBO).

31. Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit dem Bau nicht begonnen oder wenn der begonnene Bau ein Jahr lang unterbrochen wird. Die Gültigkeit kann auf schriftlichen Antrag jeweils um ein Jahr verlängert werden; sie kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der unteren Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist (§ 72 Abs. 1 SächsBO).
32. Die Baugenehmigung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherrn (§ 70 Abs. 2 SächsBO).
33. Vorsätzlich oder fahrlässig gegen die baurechtlichen Vorschriften begangene Ordnungswidrigkeiten ziehen für die am Bau Beteiligten Bußgeldverfahren nach sich. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 81 Abs. 3 SächsBO mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.
34. Auf die Verantwortung der am Bau beteiligten für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften wird besonders verwiesen (§ 70 Abs. 1 SächsBO).

F. Begründung

I.

1. Mit Schreiben vom 30.09.1996 beantragte die Firma Abfallentsorgung Plauen GmbH, Klopstockstraße 17 in 08525 Plauen, vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Lindner, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Zwischenlagers für Abfälle i. S. v. § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG ("besonders" überwachungsbedürftige Abfälle) auf dem Flurstück Nr. 896/13 der Gemarkung Haselbrunn der kreisfreien Stadt Plauen.
2. Die Abfallstoffe werden zum einen durch die Bevölkerung, durch Gewerbetreibende oder über öffentliche Einrichtungen in unterschiedlicher Art und Weise angeliefert, zum anderen mittels Schadstoffmobil bereits in geeigneten Transportbehältnissen der Anlage zugeführt, vorübergehend gelagert und in wirtschaftlichen Transporteinheiten den Endentsorgern übergeben.

Die Anlage soll eine jährliche Durchsatzleistung von 120 Tonnen erreichen. Die durchschnittliche, statische Lagermenge beträgt dabei 30 Tonnen.

Die Anlage nach Ziffer 1 besteht im wesentlichen aus folgenden Anlagenkomponenten und Nebeneinrichtungen:

- Betriebseinheit 1: Stationäre Sammelstelle mit Annahme- und Arbeitsbereich
- Betriebseinheit 2: Zwischenlager mit Bereitstellungs- und Umschlagbereich, Arbeitsbereich und Lagerbereich für A I und lösemittelhaltige Abfälle und für übrige Abfälle.

3. Der vorgesehene Standort befindet sich in einem nach derzeitiger Nutzung zu beurteilenden Gewerbegebiet. Die Stadt Plauen wies diesen Standort als "GE" (Gewerbegebiet) aus (Stand: Oktober 1995).

Auf dem Gelände befinden sich eine Abfallsortieranlage der Firma Abfallentsorgung Plauen GmbH für eingesammelte Abfälle aus dem Dualen System, ein Kraftfahrzeugreparatur- und -servicebetrieb und ein Prüfstützpunkt der DEKRA. In unmittelbarer Nähe befinden sich weiterhin ein Altreifenlager, eine Lackiererei und eine Betonmischanlage nebst Nebenanlagen.

Das für den Umbau zum Abfallzwischenlager vorgesehene Gebäude wurde durch den ehemaligen VEB Kraftverkehr Plauen als Waschhalle genutzt.

Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt ca. 250 m (Chrieschwitzer Straße 46).

Das Betriebsgelände befindet sich in ca. 390 m üNN.

4. Das Vorhaben wurde am 07.11.1996 im Amtsblatt der Sächsischen Staatsregierung und am 05.11.1996 in der Freien Presse/Lokalanzeiger Plauen öffentlich bekanntgemacht. Der Antrag und die Genehmigungsunterlagen lagen einen Monat, von 14.11.1996 bis einschließlich 13.12.1996, im Regierungspräsidium Chemnitz und in der Stadtverwaltung Plauen zur Einsichtnahme aus.

Während der Einwendungsfrist, die am 27.12.1996 endete, wurde eine Einwendung frist- und formgerecht erhoben.

Der Einwender wandte sich gegen die geplante Annahme von Abfallstoffen der Abfallschlüsselnummer (ASN) 31437 - Asbeststäube, Spritzasbest. Er begründete dies damit, daß beim Transport, Umgang und Lagern von Asbest und asbesthaltigen Abfallstoffen die Freisetzung von krebserregenden/krebsauslösenden Fasern stets möglich sei.

Aufgrund des im Januar 1997 absehbaren Inkrafttretens der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen per 01.02.1997 fand ein Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendung nicht statt.

Die Problematik wurde dennoch im Genehmigungsverfahren geprüft und in den Stellungnahmen des StUFA Plauen, des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Zwickau und letztlich in der vorliegenden Entscheidung berücksichtigt.

5. Die Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden, deren Aufgabenbereich berührt werden, liegen vor:

- Stadtverwaltung Plauen
- Staatliches Umweltfachamt Plauen
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Zwickau.

6. Das Projekt wurde einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen. Diese ist nicht Bestandteil der genehmigten Unterlagen.

II.

1. Die Errichtung und der Betrieb des Zwischenlagers für Abfälle i.S.v. § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG (besonders überwachungsbedürftige Abfälle) bedürfen der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), da die Anlage länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden soll, gemäß §§ 4 und 19 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV), da die Anlage der Nr. 8.10 Spalte 2 Buchstabe b) des Anhangs zur 4. BImSchV zuzuordnen ist.
2. Somit war gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes Verfahren nach § 19 durchzuführen.

3. Die sachliche Zuständigkeit für die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i.V.m. §§ 6, 10 und 19 BImSchG für die Anlage gemäß Abschnitt A Ziffer 1 vorliegender Entscheidung regelt sich nach §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 3 des Ausführungsgesetzes zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) i.V.m. § 1 der Zuständigkeitsverordnung Immissionsschutz (ImSchZuV) und lfd. Nummer 1.1.1 Pkt. 3 des Abschnittes III der Anlage zu § 1 ImSchZuV.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 1 des Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Danach ist die Stadtverwaltung Plauen zuständige Genehmigungsbehörde.

Vor Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen per 01.02.1997 war aufgrund der bis dato vorzunehmenden Zuordnung der Anlage zu Nr. 8.10 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV und daraus folgend wegen §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 3 AGImSchG i.V.m. § 1 ImSchZuV i.V.m. lfd. Nr. 1.1.1 Pkt. 2 des Abschnittes III der Anlage zu § 1 ImSchZuV das Regierungspräsidium Chemnitz die sachlich zuständige Genehmigungsbehörde.

Gemäß § 1 SächsVwVfG i.V.m. § 3 Abs. 3 VwVfG beendet das Regierungspräsidium Chemnitz das Verwaltungsverfahren mit vorliegender Entscheidung. Die Zustimmung der Stadtverwaltung Plauen liegt mit Schreiben vom 29.01.1997 vor.

4. Zuständige Überwachungsbehörde i.S.d. § 52 Abs. 1 BImSchG sowie zuständige Behörde für den Vollzug der §§ 3, 4, 5 und 6 der Elften Verordnung zur Durchführung des BImSchG (11. BImSchV) ist gemäß § 2 Abs. 2 AGImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 ImSchZuV sowie lfd. Nummer 1.6.2 Ziffer 1, 2.8.1 bis 2.8.7 des Abschnittes III der Anlage zu § 1 ImSchZuV das Staatliches Umweltfachamt Plauen.
5. Die Genehmigung beruht auf § 6 Abs. 1 BImSchG.
6. Die Formulierung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C hat ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der im § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen, soweit dies erforderlich ist. Die Nebenbestimmungen sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht.
7. Es ist sichergestellt, daß das Vorhaben die Anforderungen des § 5 BImSchG bei Errichtung und Betrieb der Anlage gemäß der in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen, soweit in den Nebenbestimmungen (Abschnitt C) nichts anderes bestimmt wurde, erfüllt.

Dazu ist folgendes auszuführen:

- 7.1 § 5 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG gebietet zum einen den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Wie sich aus der Legaldefinition des § 3 Abs. 1 BImSchG ergibt, ist damit der Schutz vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch Immissionen angesprochen. Hinzu kommt die Pflicht des Anlagenbetreibers, sonstige (nicht immissionsbedingte) Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu vermeiden.

Bei der Prüfung der Frage, ob die vom Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen verursachen, ist die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft heranzuziehen.

Aufgrund der geringen Massenströme kommt die Genehmigungsbehörde zum Ergebnis, daß keine Immissionswerte auftreten können, die Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorrufen können (TA Luft Ziffer 2.2.1.3).

Schallemissionen gehen während des bestimmungsgemäßen Betriebes des Zwischenlagers vom Fahrverkehr (insbesondere PKW- und Kleintransporter, LKW-Fahrt 2x/Monat) und vom Abluftgebläse (Ventilator) aus.

Die Festlegung der reduzierten Immissionsrichtwerte (vgl. C.I.1) an den Immissionsorten 1 - 3 erfolgte anhand der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Regelung des Meß- und Beurteilungsverfahrens für die Ermittlung von Geräuschen im Rahmen der TA Lärm vom 03.08.1993.

Berücksichtigt man die tatsächliche bauliche Nutzung (Nr. 2.322 Satz 4 TA Lärm) des Gebietes; und berücksichtigt man ferner, daß auf die IO 1 - 3 mehrere Anlagen derselben Betreiberin und Anlagen anderer Betreiber einwirken, so waren die Lärmimmissionsrichtwerte gemäß Nr. 2.321 Buchstabe c) TA Lärm um 3 dB zu reduzieren (vgl. C.I.1). Dieser Festlegung liegt die Einordnung der Umgebung der IO 1 - 3 als Gebiet mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind, zugrunde.

- 7.2 Auch § 5 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG, die Vorsorgepflicht, wird bei antragsgemäßer Ausführung in vollem Umfang beachtet. Von der Forderung weitergehender Vorsorgemaßnahmen war daher abzusehen.

8. Immissionsschutz/Störfallvorsorge (C.I.)

Die Handhabung von Abfällen kann u.a. mit der Freisetzung von Geruchsstoffen verbunden sein. Die Beurteilung, insbesondere der Erheblichkeit von Geruchsimmissionen, ist nach der Sächsischen Geruchsimmissionsrichtlinie vom 16.03.1995 vorzunehmen.

Danach sind Geruchseinwirkungen an Immissionsorten mit dem Gebietsstatus Wohn-/Mischgebiet als unerheblich zu werten, wenn die Überschreitungshäufigkeiten relevanter Geruchsereignisse, bezogen auf 1 GE/m^3 , an allen Meßpunkten des betreffenden Flächenrasters weniger als 10 % der Jahresstunden betragen.

Die Nebenbestimmungen gemäß Pkt. 4 wurden als Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG festgesetzt. Sie dienen der Einschränkung eventuell auftretender gefährlicher Emissionen im Falle einer Störung.

Ein Weiterbetrieb der Entlüftung (vgl. Pkt. 4.4) hätte eine schnellere Verbreitung von giftigen Brandgasen oder bei Belüftung einer brandfördernden Sauerstoffzufuhr zur Folge.

Abnahme- und Wiederholungsprüfungen ergeben sich aus den Unfallverhütungsvorschriften und der Explosions-Richtlinie der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie.

9. Abfall, Altlasten, Bodenschutz

Aufgrund der Vornutzung der Immobilie wird eine Schadstoffbelastung des Fußbodenmaterials nicht ausgeschlossen.

Für den Fußbodenbereich der linken Hallenseite (gemäß Abschnitt B - Antragsunterlagen -) fehlen MKW-Untersuchungsergebnisse, obwohl der Boden offenbar mit einem Ölfilm belegt ist.

Die Forderungen zur Oberflächenreinigung und zur Vorlage der Analyseergebnisse beruhen auf § 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG.

Dies gilt analog für organoleptisch auffällige Stellen, die zum Zeitpunkt der Bewertung nicht zugänglich waren, da in solchen Bereichen mit erhöhtem Schadstoffpotential zu rechnen ist.

Die Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall beruht auf § 54 KrW-/AbfG. Die aufgeführten Aufgaben dienen der Umsetzung der Anforderungen gemäß TA Abfall an das Zwischenlager.

Die Festlegung zur Information und Dokumentation entsprechen den Bestimmungen der TA Abfall:

- Betriebsordnung - Pkt. 5.4.1
- Betriebshandbuch - Pkt. 5.4.2
- Betriebstagebuch - Pkt. 5.4.3
- Informationspflichten gegenüber der Behörde - Pkt. 5.4.4

Der geforderte Sicherheitsbereich (vgl. C.II.2.10) beruht auf Pkt. 6.3.2 TA Abfall.

Die Forderung nach getrennter Lagerung von Abfällen beruht auf dem Vermischungsverbot gemäß Pkt. 4.2 TA Abfall.

Möglichkeiten zur Organisation der nach Abfallschlüsselnummern getrennte Entsorgung von Kleinmengen asbesthaltiger Abfälle sind im LAGA-Merkblatt "Entsorgung asbesthaltiger Abfälle" (Beschluß der LAGA vom 05.09.1995) aufgezeigt, u.a. die Annahme im Rahmen der Schadstoffkleinmengensammlungen der entsorgungspflichtigen Körperschaften oder deren beauftragter Dritter.

Als Kleinmengen können dabei angesehen werden:

- ASN 31412 u. 31436: < 1 m³ bzw. < 1 t (Asbestzementabfälle, Asbestzementstäube, Asbestabfälle)
- ASN 31437 < 50 kg (Spritzasbest, Asbeststäube)

Die geforderten Maßnahmen zum Umgang mit asbesthaltigen Abfällen sind geboten, um ein Freisetzen von Asbestfasern und die damit verbundene erhebliche Gefährdung der menschlichen Gesundheit zu verhindern.

Es dürfen nur solche Abfallstoffe angenommen werden, die dem unter Abschnitt B, Pkt. 12 aufgeführten Positiv-Katalog uneingeschränkt entsprechen, außer ASN 31437, Asbeststäube, Spritzasbest. Für diese gilt die Kleinstmengenregelung gemäß Pkt. 2.10, C.II.

Gemäß § 3 BestübAbfV gelten die Bezeichnungen der Abfallbestimmungs-Verordnung (AbfBestV vom 03.04.1990) noch bis 31.12.1998. Danach sind die Bezeichnungen der BestübAbfV bzw. des Europäischen Abfallkatalogs zu verwenden.

Die Forderungen in C.II. beruhen auf den Anforderungen der TA Abfall, da es sich bei den zwischenzulagernden Stoffen um besonders überwachungsbedürftigen Abfall i.S.v. § 41 Abs. 1 und 3 Nr. 1 KrW-/AbfG handelt.

Die Nebenbestimmung C.II.3 beruht auf § 2 Abs. 2 Satz EAKV. Danach kann die Behörde Anordnungen treffen, die erforderlich sind, um die Umstellung der nach § 2 Abs. 1 EAKV verwendeten Abfallschlüssel und -bezeichnungen auf die in der Anlage zur EAKV zu gewährleisten.

Da das RPC gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 EAKV bis zum 31.10.1998 mit Wirkung zum 01.01.1999 die Umstellung der Abfallschlüssel und -bezeichnungen zu gewährleisten hat und dazu eine gewisse Bearbeitungszeit benötigt, ist die gesetzte Frist zur Mitteilung seitens der Antragstellerin, welche besonders überwachungsbedürftige Abfälle künftig bei ihr gelagert, gesammelt, behandelt und anfallen werden, bis 01.11.1998 erforderlich. Die Frist ist auch verhältnismäßig.

Das Abfallzwischenlager ist als Beseitigungsanlage i.S.v. § 10 Abs. 2 KrW-/AbfG einzuschätzen. Eine Einstufung als stoffliche Verwertung entsprechend § 4 Abs. 3 KrW-/AbfG ist auszuschließen, da weder die Substitution von Rohstoffen noch die unmittelbare Nutzung der stofflichen Eigenschaften des Abfalls erfolgt. Vielmehr wird mit der Anlage das Ziel verfolgt, die Abfälle für eine spätere Verwertung bzw. Beseitigung zwischenzulagern, ohne die Abfälle selbst schon unmittelbar zu verwerten

10. Wasser/Gewässer

Das Abfallzwischenlager stellt eine Anlage zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen dar.

Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, die einfacher und herkömmlicher Art sind oder eine Bauartzulassung besitzen, bedürfen keiner Eignungsfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG. Die vorliegende Anlage ist einfacher und herkömmlicher Art, da sämtliche Behälter in einem flüssigkeitsdichten Auffangraum stehen sollen (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a SächsVAwS).

Unter der Annahme einer gelagerten Menge von $> 1 \text{ m}^3$ ergibt sich für die Anlage zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen gemäß § 6 SächsVAwS die Einordnung in die Gefährdungsstufe D (vgl. Tabelle nach § 6 Abs. 3 SächsVAwS).

Die Hallenfußböden in den Lagerabschnitten I, II und des Umschlagbereiches dienen als Rückhaltekapazität für wassergefährdende Stoffe. Eine ausreichende Rückhaltung wurde in den Unterlagen nachgewiesen (vgl. Abschnitt B Nr. 21).

Der Industrieestrich (vgl. C.III.2) dient dem Schutz der PE-Schicht vor mechanischer Zerstörung und ist somit Voraussetzung für die Stoffundurchlässigkeit des Abdichtungssystems.

Ein Ausweichen der Umschlagvorgänge auf Bereiche außerhalb der speziell befestigten Flächen ist unzulässig.

Gemäß Tabelle c) des Anhangs zu § 4 Abs. 1 SächsVAwS ist für das Umladen von Flüssigkeiten der WGK 3 in Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen genügen, eine stoffundurchlässige Fläche zwingende Voraussetzung.

11. Das Vorhaben ist nach § 62 Abs. 1 SächsBO genehmigungsbedürftig.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ergibt sich aus § 38 Satz 1 BauGB, da es sich bei dem beantragten Zwischenlager um eine öffentlich-zugängliche Abfallentsorgungsanlage handelt; d.h. sie dient auch der Abfallentsorgung Privater.

Somit war im Verfahren die Zulässigkeit des Vorhabens nach §§ 29 ff. BauGB nicht zu prüfen. Es war vielmehr das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu prüfen.

12. Die geplante Zwischenlagerung brennbarer Flüssigkeiten ist gemäß § 9 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) erlaubnisbedürftig. Die Erlaubnis war gemäß § 9 Abs. 4 VbF zu erteilen, da der Nachweis erbracht wurde, daß die beantragte Bauart und die Betriebsweise den Anforderungen der VbF sowie der TRbF 100, 110, 142, 143 und 180 entsprechen.
13. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb des Zwischenlagers nicht entgegen.
14. Im Ergebnis des Verfahrens zur Genehmigung der Errichtung und des Betriebes des Zwischenlagers für besonders überwachungsbedürftige Abfälle gemäß § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG und unter Berücksichtigung der Fachstellungen des StUFA Plauen, der Stadtverwaltung Plauen und des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Zwickau ist dem Antrag der Firma Abfallentsorgung Plauen GmbH stattzugeben, da bei Einhaltung der angeordneten Nebenbestimmungen des Abschnittes C dieses Genehmigungsbescheides die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sein werden.
15. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 6, 12, 17 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) i.V.m. §§ 1 und 2 Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ).

Die Gebühr setzt sich zusammen aus:

| | |
|-------------|---|
| 2.232,90 DM | immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Ifd. Nr. 36, Tarifstelle 1.1.3 SächsKVZ) |
| 1.728,00 DM | Baugenehmigung (Ifd. 32, Tarifstelle 4.2.1 SächsKVZ) |
| 150,00 DM | Erlaubnis zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten (Ifd. Nr. 61 Tarifstelle 3 SächsKVZ) |

Die Auslagen wurden entsprechend den im Verfahren entstandenen Aufwendungen festgesetzt.

Die Kosten werden einen Monat nach Bekanntgabe fällig und sind unter Angabe des Aktenzeichens 64-8823-66-3.1 bei der Sparkasse Chemnitz, Konto-Nr. 355 000 1800, Bankleitzahl 870 500 00, einzuzahlen.

G. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Chemnitz, 09105 Chemnitz (Hausanschrift: Altchemnitzer Str. 41 in 09120 Chemnitz) einzu-
legen.

gez. **Schulze**
Referent

